

Die Republik Polen rügt im Rahmen dieses Rechtsmittelgrundes einen Begründungsmangel des Urteils hinsichtlich der Feststellungen des Gerichts, dass zum einen die Kontrollen der Erzeugergemeinschaften vor ihrer vorläufigen Anerkennung nicht wirksam gewesen seien und zum anderen der auf die Maßnahme „Obst und Gemüse — vorläufig anerkannte Erzeugergemeinschaften“ angewandte pauschale Berichtigungssatz in Höhe von 10 % rechtmäßig gewesen sei.

(¹) ABl. L 182, S. 39.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 4. Juni 2018 —
Organisation juive européenne, Vignoble Psagot Ltd/Ministre de l'Économie et des Finances**

(Rechtssache C-363/18)

(2018/C 276/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Organisation juive européenne, Vignoble Psagot Ltd

Beklagter: Ministre de l'Économie et des Finances

Vorlagefrage

Schreibt das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (¹), soweit die Angabe des Ursprungs einer in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Ware obligatorisch ist, für ein Produkt aus einem von Israel seit 1967 besetzten Gebiet die Angabe dieses Gebietes sowie gegebenenfalls eine Angabe zur Klarstellung, dass dieses Produkt aus einer israelischen Kolonie stammt, vor? Wenn nein, erlauben es die Bestimmungen der Verordnung, insbesondere die in deren Kapitel VI, einem Mitgliedstaat, derartige Angaben zu verlangen?

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304, S. 18).

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 6. Juni 2018 — Sky plc, Sky International AG, Sky UK Limited/Skykick UK Limited,
Skykick Inc**

(Rechtssache C-371/18)

(2018/C 276/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Sky plc, Sky International AG, Sky UK Limited

Beklagte: Skykick UK Limited, Skykick Inc

Vorlagefragen

1. Kann eine Unionsmarke oder eine in einem Mitgliedstaat eingetragene nationale Marke deshalb ganz oder teilweise für nichtig erklärt werden, weil einige oder alle Begriffe im Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht so klar und eindeutig sind, dass die zuständigen Behörden und Dritte allein auf der Grundlage dieser Begriffe den Umfang des durch die Marke gewährten Schutzes bestimmen können?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird, ist ein Begriff wie „Computersoftware“ zu allgemein und umfasst Waren, die zu variabel sind, um der Funktion einer Marke als Herkunftshinweis gerecht zu werden, so dass dieser Begriff nicht so klar und eindeutig ist, dass die zuständigen Behörden und Dritte allein auf der Grundlage dieses Begriffs den Umfang des durch die Marke gewährten Schutzes bestimmen können?
3. Kann es bösgläubig sein, schlicht eine Marke ohne die Absicht anzumelden, sie für die angegebenen Waren oder Dienstleistungen zu benutzen?
4. Wenn Frage 3 bejaht wird, ist es möglich, festzustellen, dass der Anmelder bei der Anmeldung teilweise gutgläubig und teilweise bösgläubig war, wenn und soweit er die Absicht hatte, die Marke für einige der angegebenen Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, aber nicht die Absicht hatte, die Marke für andere der angegebenen Waren oder Dienstleistungen zu benutzen?
5. Ist Section 32(3) des Gesetzes von 1994 über die Marken (Trade Marks Act 1994) des Vereinigten Königreichs mit der Richtlinie (EU) 2015/2436 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates und mit den Vorgängerregelungen vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2015, L 336, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) eingereicht am 8. Juni 2018 — Deutsche Lufthansa AG gegen Land Berlin

(Rechtssache C-379/18)

(2018/C 276/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG

Beklagter: Land Berlin

Andere Beteiligte: Berliner Flughafen Gesellschaft mbH; Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht